

## Neue Europäische Finanzaufsicht

Die Kommission legte im September 2009 Entwürfe mit dem Ziel vor, die existierenden Kontrollstrukturen der EU durch ein **Europäisches System für die Finanzaufsicht (ESFS)**, bestehend aus drei ganz ähnlich strukturierten europäischen Aufsichtsbehörden - eine Europäische Bankaufsichtsbehörde<sup>1</sup>, eine Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde<sup>2</sup> und eine Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betrieblichen Altersversorgung<sup>3</sup> - sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden und den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, zu ersetzen.

Der Hauptzweck des ESFS besteht darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Am 1. Januar 2011 haben die drei neuen europäischen Aufsichtsbehörden ihre Arbeit aufgenommen. Das neue System soll zur Erstellung eines einzigen Regelhandbuchs beitragen, Probleme mit grenzübergreifenden Unternehmen lösen und Risiken vermeiden, die die Stabilität des gesamten Finanzsystems bedrohen.

Die drei neuen Aufsichtsbehörden - die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (Sitz in London), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (Sitz in Frankfurt) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (Sitz in Paris) sollen darüber hinaus eingreifen, wenn über Ländergrenzen hinweg arbeitende Finanzinstitute in Schwierigkeiten geraten. Die EU zieht damit eine entscheidende Lehre aus der Finanzkrise, in der es keine echte europaweite Finanzaufsicht gab, ob-

wohl gerade der Finanzsektor stark international vernetzt ist.

## Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)<sup>4</sup>



Der ESRB ist für die Makroaufsicht über das Finanzsystem in der EU zuständig. Eines seiner Hauptziele ist die Vermeidung und Eindämmung von Systemrisiken, die die Finanzstabilität der EU gefährden könnten. Im Hinblick darauf muss der ESRB insbesondere:

- alle für sein Handeln notwendigen Informationen festlegen und erheben;
- Systemrisiken nach Priorität ermitteln und einordnen;
- Risikowarnungen herausgeben und bei Bedarf veröffentlichen;
- Massnahmen empfehlen, sobald die Risiken erkannt sind.

## Organisation des ESRB

Der ESRB besteht aus:

- einem Verwaltungsrat, der die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Beschlüsse fasst;
- einem Lenkungsausschuss, der den Entscheidungsprozess unterstützt;
- einem Sekretariat, das für die laufende Arbeit des ESRB zuständig ist;
- einem Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss und einem Beratenden Fachausschuss.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) führt den Vorsitz des ESRB für eine Amtszeit von fünf Jahren. Der Vorsitzende wird bei seiner Arbeit von zwei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt, von denen der erste aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB gewählt wird, während der zweite der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Aufsichtsbehörden ist.

<sup>1</sup> <http://www.eba.europa.eu/>

<sup>2</sup> <http://www.esma.europa.eu/>

<sup>3</sup> <https://eiopa.europa.eu/>

<sup>4</sup> [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010R1092:DE:NOT)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010R1092:DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010R1092:DE:NOT)

Für die Dauer ihrer Amtszeit und nach Beendigung ihrer Tätigkeit gelten für die Mitglieder des ESRB die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Geheimhaltung.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden viermal jährlich im Anschluss an die Sitzungen des Lenkungsausschusses statt. Der Vorsitzende des ESRB kann ausserordentliche Sitzungen einberufen. Der ESRB kann bei Bedarf ausserdem die Stellungnahme privatwirtschaftlicher Akteure einholen.

### Warnungen und Empfehlungen

Der ESRB kann Warnungen und Empfehlungen für Abhilfemassnahmen oder auch Gesetzgebungsvorhaben aussprechen. Diese Empfehlungen können gerichtet sein an:

- die EU;
- einen oder mehrere Mitgliedstaaten;
- eine oder mehrere europäische Aufsichtsbehörden;
- eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden.

Die Empfehlungen für Abhilfemassnahmen werden mit einem Farbcode versehen, der sich nach der Risikostufe richtet. Sollte der ESRB feststellen, dass seine Empfehlungen nicht befolgt wurden, setzt er die Adressaten, den Rat und gegebenenfalls die betroffene Europäische Überwachungsbehörde hiervon vertraulich in Kenntnis.

### **Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)<sup>5</sup>**



Das Ziel der EBA besteht darin, die Stabilität und Effektivität des Bankensektors zu schützen. Dabei legt sie den Schwerpunkt insbesondere auf die Risiken, die von Finanzinstituten ausgehen, deren Zusammenbruch Auswirkungen auf das Finanzsystem oder die Realwirtschaft haben kann. Die EBA wird vor allem im Anwendungsbereich der geltenden EU-Banken- bzw. Kapitalanforderungsrichtlinie, aber auch in den Betätigungsfeldern von Kreditinstituten, Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten tätig. Die EBA ist eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Aufgaben und Befugnisse der EBA

Die EBA leistet insbesondere einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken, überwacht und bewertet den Markt und die Tendenzen bei der Kreditvergabe, vor allem an private Haushalte und KMU und sie fördert den Einleger- und Anlegerschutz.

Um diese Ziele zu erreichen, agiert die EBA als Impulsgeber, insbesondere bei der Entwicklung von Entwürfen technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards, bei der Herausgabe von Leitlinien und Empfehlungen und bei der Bereitstellung einer (zentral zugänglichen) Datenbank der Finanzinstitute in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die EBA wird auch im Bereich des Verbraucherschutzes tätig. So analysiert sie zum Beispiel Verbrauchertrends oder Ausbildungsstandards für die Wirtschaft.

### Organisation der EBA

Die EBA verfügt über einen Rat der Aufseher, der die Leitlinien für die Arbeiten der Behörde vorgibt.

Der Rat der Aufseher besteht aus:

- dem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden,
- dem Leiter der für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen nationalen Behörde jedes Mitgliedstaats, der mindestens zweimal im Jahr persönlich erscheint,
- einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission,
- einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Europäischen Zentralbank,
- einem nicht stimmberechtigten Vertreter des ESRB,
- je einem nicht stimmberechtigten Vertreter der beiden anderen Europäischen Aufsichtsbehörden.

Die EBA verfügt zudem über einen Verwaltungsrat, einen Vorsitzenden, einen Exekutivdirektor und einen Beschwerdeausschuss.

<sup>5</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:331:0012:0047:DE:PDF>

## Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)<sup>6</sup>



Ziel der EIOPA ist die Wahrung der Stabilität und Effizienz des Finanzsystems. Sie handelt hauptsächlich im Tätigkeitsbereich der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, der Finanzkonglomerate, der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und der Versicherungsvermittler. Die EIOPA ist ebenfalls eine Behörde mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Aufgaben und Befugnisse der EIOPA

Die EIOPA leistet einen Beitrag zur Festlegung von Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken, sie überwacht und bewertet den Markt und seine Trends in ihrem Zuständigkeitsbereich und sie fördert den Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten.

Um diese Ziele zu erreichen, sorgt die EIOPA für Impulse, indem sie insbesondere technische Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeitet, Leitlinien und Empfehlungen abgibt und eine zentral zugängliche Datenbank der Finanzinstitute in ihrem Zuständigkeitsbereich bereitstellt. Gleichzeitig übernimmt die EIOPA Tätigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes, indem sie etwa Verbrauchertrends analysiert und Ausbildungsstandards für die Wirtschaft entwickelt.

### Organisation der EIOPA

Die EIOPA verfügt über einen Rat der Aufseher, dessen Aufgabe darin besteht, die Leitlinien für die Arbeiten der Behörde vorzugeben.

Der Rat der Aufseher besteht aus

- dem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden,
- dem Leiter der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörde jedes Mitgliedstaats, der mindestens zweimal im Jahr persönlich erscheint,
- einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission,

- einem nicht stimmberechtigten Vertreter des ESRB,
- je einem nicht stimmberechtigten Vertreter der beiden anderen Europäischen Aufsichtsbehörden.

Die EIOPA verfügt ausserdem über einen Verwaltungsrat, einen Vorsitzenden, einen Exekutivdirektor und einen Beschwerdeausschuss.

## Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)<sup>7</sup>



Das Ziel der Behörde besteht darin, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürger und Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität und Effektivität des Finanzsystems beiträgt. Die ESMA deckt insbesondere die Bereiche Anlegerentschädigungssysteme, Zahlungsverkehr, Finanzsicherheiten, Finanzkonglomerate, Marktmissbrauch, Prospekte, Übernahmerrichtlinie, MiFID-Richtlinie, Transparenzrichtlinie, OGAW-Investmentfonds, alternative Investmentfonds und Ratingagenturen ab. Die ESMA ist eine Behörde mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Aufgaben und Befugnisse der ESMA

Der Aufgabenkatalog der ESMA sieht vor, dass diese zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts beiträgt, insbesondere mittels einer soliden, wirksamen und kohärenten Regulierung und Überwachung. Zudem soll sie Integrität, Transparenz, Effizienz und das ordnungsgemässe Funktionieren der Finanzmärkte gewährleisten und den Ausbau der internationalen Koordination bei der Aufsicht fördern. Die ESMA soll eine Aufsichtsarbitrage verhindern, gleiche Wettbewerbsbedingungen etablieren und gewährleisten, dass die Übernahme von Anlage- und anderen Risiken angemessen reguliert und beaufsichtigt sowie der Verbraucherschutz verbessert wird. Die ESMA hat ausserdem exklusive Aufsichtsbefugnisse für Ratingagenturen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden gibt die ESMA insbesondere Stellungnahmen für die Organe der Union ab und arbeitet Leitlinien, Empfeh-

<sup>6</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:331:0048:0083:DE:PDF>

<sup>7</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:331:0084:0119:DE:PDF>

lungen sowie Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards aus.

### Organisation der ESMA

Zentrales Gremium der ESMA ist der Rat der Aufseher, welcher über Standards, Leitlinien und Empfehlungen entscheidet.

Der Rat der Aufseher besteht aus

- dem nicht stimmberechtigten Vorsitz,
- dem Leiter der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden jedes Mitgliedstaats, der mindestens zweimal im Jahr persönlich erscheint,
- einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission,
- einem nicht stimmberechtigten Vertreter des ESRB,
- je einem nicht stimmberechtigten Vertreter der beiden anderen Europäischen Aufsichtsbehörden.

Die ESMA verfügt zudem, wie die beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden, über einen Verwaltungsrat, einen Vorsitzenden, einen Exekutivdirektor und einen Beschwerdeausschuss.

### **Gemeinsame Gremien der Europäischen Aufsichtsbehörden**

Die Gemeinsamen Gremien der Europäischen Aufsichtsbehörden sind:

- der **Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden**, der mit diesen in Bezug auf Finanzkonglomerate, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, mikroprudentielle Analysen, Anlageprodukte für Kleinanleger, Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Informationsaustausch mit dem ESRB zusammenarbeitet;
- der **Beschwerdeausschuss**, der die Behörden bei der Ausübung ihrer Befugnisse sachkundig rechtlich berät.

### Rechtsweg

Eine natürliche oder juristische Person kann gegen einen Beschluss einer der Aufsichtsbehörden innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Der Beschwerdeausschuss bestätigt innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der

Beschwerde entweder den Beschluss der betroffenen Europäischen Aufsichtsbehörde, oder er verweist die Angelegenheit an sie zurück.

### **Einbindung der EWR/EFTA Staaten in das ESFS**

Die Einbindung der EWR/EFTA Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) in die Tätigkeit der neuen Behörden wird im Rahmen der Übernahme der entsprechenden EU-Verordnungen in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)<sup>8</sup>, d.h. im jeweiligen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses<sup>9</sup>, konkret festgelegt bzw. vorab mit der EU-Kommission ausgehandelt.

Das Übernahmeverfahren dieser Rechtsakte in das EWR-Abkommen läuft derzeit, ebenso entsprechende Gespräche mit der EU-Kommission über die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung der EWR/EFTA Staaten.

Die EWR/EFTA-Finanzmarktaufsichtsbehörden nehmen aber bereits aktuell an den Sitzungen der drei neuen Europäischen Aufsichtsbehörden als Beobachter teil.



### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37      [info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)  
F +423 - 236 60 38      [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>8</sup> LR 0.110.

<sup>9</sup> Die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses finden Sie auf der Internetseite der Stabsstelle EWR unter <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente/publikationen-verabschiedete-ic-beschluesse.htm>.